

RS Vwgh 2020/6/29 Ra 2020/16/0011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.2020

Index

L37066 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Steiermark

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ParkgebührenG Stmk 2006 §6 Abs1 Z1

StVO 1960 §2 Abs1 Z25

StVO 1960 §26

StVO 1960 §26 Abs1

StVO 1960 §26a

StVO 1960 §26a Abs1

StVO 1960 §26a Abs1a

Rechtssatz

Die Definition des Einsatzfahrzeugs in § 2 Abs. 1 Z 25 StVO stellt auf die Dauer der Verwendung der dort genannten Signale ab, wobei bei solchen Einsatzfahrzeugen die Leuchten (blaues Licht und blaues Drehlicht) gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz StVO auch am Ort des Einsatzes, sohin nicht nur während einer Fahrt, sondern auch im Stillstand, verwendet werden dürfen. Demgegenüber spricht § 26a StVO nicht von Einsatzfahrzeugen, sondern von Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, darunter in Abs. 1a von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrrechtlichen Vorschriften mit derartigen Signalvorrichtungen ausgestattet sind. Sohin erfassen die Bestimmungen des § 26a Abs. 1a StVO solche Fahrzeuge auch dann, wenn die Signale nicht verwendet werden. Konsequent verweisen § 6 Abs. 1 Z 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 und § 3 Z 1 Grazer ParkGebührenverordnung 2006 beim Begriff "Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst" nicht auf § 2 Abs. 1 Z 25 StVO, sondern auf §§ 26 und 26a StVO. Unter die Abgabenbefreiung nach § 3 Z 1 Grazer ParkGebührenverordnung 2006 fallen somit einerseits Einsatzfahrzeuge nach § 26 Abs. 1 StVO, deren Leuchten am Ort des Einsatzes verwendet werden, weiters die in § 26a Abs. 1 StVO genannten Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, bei welchen es nicht auf das die genannten Warnzeichen ankommt, und auch die in § 26a Abs. 1a leg. cit. genannten Fahrzeuge, die nach kraftfahrrrechtlichen Vorschriften mit den genannten Warnzeichen auch außerhalb von Einsatzfahrten verwendet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160011.L01

Im RIS seit

15.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at